

Besetzungsverfahren einer Fachbereichsleitung**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.04.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung beschließt, in dem externen Stellenbesetzungsverfahren Fachbereichsleitung 9 Stadtplanung, Verkehr und Bauordnung von der gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung vorgesehenen Maßnahme „Führung auf Probe nach § 31 TVöD“ aus arbeitsmarktpolitischen Gründen abzuweichen, wenn der in Frage kommende Bewerber (m/w/d) Führungserfahrung von mehr als zwei Jahren nachweisen kann. In diesem Fall soll ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden.

Begründung:

Die Stelle der Fachbereichsleitung 9 Stadtplanung, Verkehr und Bauordnung ist mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers zeitnah nachzubesetzen.

Die Wertigkeit der Stelle entspricht der Entgeltgruppe 15 TVöD. Gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung sind Führungspositionen tariflich Beschäftigter im Sinne des § 31 TVöD (d.h. ab Entgeltgruppe 10 TVöD zugewiesene Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis) soweit zulässig zunächst bis zu zwei Jahren auf Probe zu vergeben. Es erfolgt zunächst eine befristete Beschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.

An dieser Regelung wird in dem vorliegenden Besetzungsverfahren grundsätzlich festgehalten. Für den Fall, dass im Rahmen der externen Ausschreibung der bestmögliche Bewerber (m/w/d) Führungserfahrung von mehr als zwei Jahren nachweisen kann, soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf das Instrument „Führung auf Probe gemäß § 31 TVöD“ verzichtet werden. Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist dann beabsichtigt.